

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter

Durchwahl

Datum

## Stellungnahme zum Entwurf der Beitragsgruppenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Sparte Transport nehmen wir zum vorliegenden Entwurf der Beitragsgruppenverordnung, die als Grundlage für die Vorschreibung der Tourismusabgabe dient, wie folgt Stellung:

Grundsätzlich sprechen wir uns dafür aus, dass es keine Unterscheidung mehr nach Ortsklassen gibt. Es ist für unsere Betriebe seit jeher schwer nachvollziehbar, dass es in derselben Branche unterschiedliche Bemessungsgrundlagen für die Tourismusabgabe gibt. Die Gewichtung, ob eine Region mehr oder weniger tourismusintensiv ist, erfolgt ohnehin durch die Festsetzung des Promillesatzes in den einzelnen Tourismusverbänden. Dies ist aus unserer Sicht vollkommen ausreichend und sollte diese bisherige Differenzierung nach Ortsgruppen im Sinne einer besseren Akzeptanz bei unseren Mitgliedsbetrieben dringend entfallen.

Die nachstehenden Forderungen die einzelnen Berufsgruppen betreffend sind entsprechend unseres o.a. Änderungswunsches so zu verstehen, dass es pro Berufsgruppe nur mehr eine einheitliche Beitragsgruppe gibt:

- **026 - Ausflugswagenunternehmer:** Diese sollten von Beitragsgruppe II bzw. III in die Beitragsgruppe VI verschoben werden, da unsere Tiroler Autobusbetriebe in diesem Bereich fast ausschließlich heimische Gäste befördern. Dasselbe gilt für 422 - Mietwagenunternehmer sowie für 614 - Straßenbahnbetriebe und Omnibusbetriebe.
- **845 - Chauffeure und Autoübersteller:** Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen.
- **145 - Erd- und Raupenarbeiten:** Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen.
- **153 - Fahrschulen:** Diese sind von der Beitragsgruppe V in die Beitragsgruppe VI zu verschieben, da hier keinerlei Zusammenhang zwischen Tourismus und Fahrschulabgänger:innen herzustellen ist. Dasselbe würde für die in Tirol nicht vorhandene selbstständige Tätigkeit als Fahrlehrer (835) gelten.

- **178 - Flugzeugvermieter:** Nachdem heimische Flugzeuge fast ausschließlich an heimische Personen vermietet werden, ist diese Berufsgruppe in die Beitragsgruppe VI zu verschieben.
- **179 - Frächter, Botendienste:** Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen.
- **737 - Fuhrwerker:** Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen.
- **422 - Mietwagenunternehmer:** Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen, da unsere Tiroler Autobusbetriebe fast ausschließlich heimische Gäste befördern.
- **471 - Personenbeförderung mit Pistengeräten:** Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe II zur Anwendung zu bringen.
- **787 - Raftingunternehmer:** Nachdem das Rafting sich auch bei der heimischen Bevölkerung großer Beliebtheit erfreut, ist die Einreihung in der Beitragsgruppe I nicht nachvollziehbar und sollte zumindest in die Beitragsgruppe III - wie auch die Schifffahrtsunternehmer - verschoben werden.
- **542 - Schleppliftunternehmer:** Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe II zur Anwendung zu bringen.
- **588 - Schneeräumer:** Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen.
- **767 - Schulen zur Ausbildung von Paragleitpiloten:** Nachdem das Tandemparagleiten auch bei der heimischen Bevölkerung beliebt ist, ist die Beitragsgruppe III ähnlich den Schifffahrts- und Raftingunternehmen deutlich näher an der Realität als die Beitragsgruppe I.
- **538 - Seilbahnunternehmer:** Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe II zur Anwendung zu bringen. Der Anteil der heimischen Bergsportler ist doch erheblich und vor allem im Sommer stetig steigend.
- **544 - Servicestationen:** Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe IV zur Anwendung zu bringen.
- **545 - Sesselliftunternehmer:** selbe Argumentation wie bei 538
- **549 - Spediteure:** Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen.
- **614 - Straßenbahn- und Omnibusbetriebe:** Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Siehe dazu Argumentation zu 026 - Ausflugswagenunternehmer.
- **622 - Tankstelleninhaber:** Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen und somit die bereits seit 1.1.2010 geltende Verwaltungspraxis in die Beitragsgruppenverordnung zu übernehmen. Grund für die damalige Anpassung war und ist auch heute noch, dass die Umsätze auf Tankstellen zwar meist sehr hoch sind, die Gewinnmarge pro verkauftem Liter Treibstoff jedoch unter einem Cent liegt. Diese Vereinbarung wurde im Jahr 2009 zwischen dem damaligen WK-Präsidenten Dr. Jürgen Bodenseer und dem damaligen Leiter der Tourismusabteilung des Landes Tirol Dr. Gerhard Föger getroffen und soll nun auch in der Beitragsgruppenverordnung ordnungsgemäß Niederschlag finden.
- **629 - Taxiunternehmer:** Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe IV zur Anwendung zu bringen. Reine Saisonbetriebe gibt es im Taxigewerbe schon lange nicht mehr. Der Großteil der Betriebe hat schon seit Jahren mehrere Standbeine für das Gesamtjahr wie z.B. Schüler- und Patientenbeförderung.
- **658 - Transportunternehmer:** Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit an einer zukunftsorientierten und praxisnahen Beitragsgruppenverordnung mitwirken zu dürfen. Wir gehen davon aus, dass die von uns hier vorgeschlagenen Änderungen einen wichtigen Beitrag dazu leisten werden, dass die Tourismusgesinnung bei unseren Betrieben entsprechend erhalten bleibt und auch erkannt wird, dass es auch weiterhin eine derartige Abgabe braucht.

Freundliche Grüße

SPARTE TRANSPORT UND VERKEHR



Rebecca Kirchbaumer  
Obfrau



MMag. Gabriel Klammer  
Geschäftsführer